

Zahl: 852-1/2027

Betr.: Abfallgebührenverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach vom 30. September 2026, Zahl: 852-1/2027, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2027)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 62/2026, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der vom 30. September 2026, Zahl: 813-1/2027 (Abfuhrordnung 2027), wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren werden – mit Ausnahme jener für die Gewerbebetriebe (Container) – geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

(3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Anzahl an Müllsäcken.

§ 2 Bereitstellungsgebühr

(1) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen (Einwohnergleichwerte = EGW), die auf einer Liegenschaft gemäß den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet sind.

- (2) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Bereitstellungsgebühr.
- (3) Die Bewertung der Einwohnerequivalenzer erfolgt

Bewertung EGW nach Personenanzahl auf einer Liegenschaft	EGW
1 bis 3 Personen	1,00 EGW / Person
4 bis unbegrenzte Personenanzahl	0,75 EGW / Person

- (4) Der jährliche Gebührensatz pro EGW beträgt € 20,00.
- (5) Für leerstehende Liegenschaften ohne Wohnsitzmeldung wird 1 EGW zur Verrechnung gebracht.
- (6) Bei Liegenschaften mit touristischer Nutzung werden zusätzlich 5 EGW pro 1000 Nächtigungen zur Verrechnung gebracht. Als Berechnungsgrundlage werden die Nächtigungen des Vorjahres aufgrund der Nächtigungsstatistik herangezogen.

§ 3 Entsorgungsgebühr

- (1) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen, die auf einer Liegenschaft gemäß den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet sind.
- (2) Für leerstehende Liegenschaften ohne Wohnsitzmeldung und für Liegenschaften, in denen ausschließlich Nebenwohnsitze gemeldet sind, werden 3 Müllsäcke à 70 Liter pro Jahr festgesetzt.
- (3) Um den Erfordernissen der Hygiene Rechnung zu tragen, werden Mindestabfuhr festgelegt.
- (4) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich:
- (a) im Abholbereich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit der jeweiligen Anzahl der Entleerungen und der je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensätze.

Personenanzahl pro Hauptwohnsitz und Liegenschaft	Müllbehälter	Mindestabfuhr	Entsorgungsgebühr je Entleerung in €
	70 l Müllsack	3	11,00
1	60 l Behälter	8	7,10
2	60 l Behälter	8	7,10

3	120 l Behälter	8	14,30
4	120 l Behälter	8	14,30
5	120 l Behälter	8	14,30
6	120 l Behälter	8	14,30
7	240 l Behälter	8	28,50
8	240 l Behälter	8	28,50
9 -12	2 x 240 l Behälter	8	2 x 28,50
ab 13	770 l Behälter	8	92,40
	70 l Zusatzsack		11,00

- (b) im Sonderbereich aus der Vervielfachung der ausgegebenen Müllsäcke mit dem Gebührensatz.

Personenanzahl pro Hauptwohnsitz und Liegenschaft	Müllsack	Mindestabnahme	Entsorgungsgebühr je Müllsack in €
	70 l Müllsack	3	9,50
1	70 l Müllsack	6	9,50
2	70 l Müllsack	9	9,50
Je weitere Person zusätzliche	70 l Müllsack	2	9,50
	70 l Zusatzsack		9,50

- (5) Der Gebührensatz für die zugeteilten Müllbehälter für Gewerbebetriebe (Container) beträgt:

Behältergröße	Entsorgungsgebühr je Entleerung in €
120 l Behälter	16,00
240 l Behälter	30,00
660 l Behälter	79,00
770 l Behälter	92,00
800 l Behälter	96,00
1100 l Behälter	132,00

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5

Festsetzung, Stichtage und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Feststellung der Bereitstellungsgebühr hat gemäß § 9 Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. 42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.

(2) Im Abhol- und Sonderbereich sind vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten. Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.

(3) Die Festsetzung der Entsorgungsgebühr hat – mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Zusatzsack – mit Abgabenbescheid im 1. Quartal des Folgejahres zu erfolgen. Die Entsorgungsgebühr ist (jeweils) mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(4) Für die Entsorgungsgebühr sind vierteljährlich – am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November – des laufenden Jahres anteilige Zahlungen basierend auf der Anzahl der Mindestabfuhrten und der Anzahl der gemeldeten Personen zu leisten. Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt und bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug gebracht.

(5) Die Entsorgungsgebühr für den Zusatzsack ist mit Abholung des Zusatzsackes am Gemeindeamt der Gemeinde Dellach zu entrichten.

(6) Der Stichtag für die der Zurechnung der Abfallgebühren zugrunde gelegter Anzahl der gemeldeten Personen ist der 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres.

(7) Für die Ermittlung der Entsorgungsgebühren für die Müllbehälter für Gewerbebetriebe ist die Anzahl der tatsächlichen Entleerungen der Vorperiode heranzuziehen (Stichtag Entleerungen: 31. Dezember jeden Kalenderjahres).

(8) Der Teilzahlungsbetrag für die Müllbehälter für Gewerbebetriebe beträgt (jeweils) ein Viertel der tatsächlichen Entleerungen des Vorjahres vervielfacht mit dem Gebührensatz.

(9) Bei den erstmaligen Teilzahlungen für die Müllbehälter für Gewerbebetriebe, bei denen kein Wert auf Grund des Verbrauches vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6

Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10% ist in allen Beträgen inkludiert.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2027 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dellach vom 13. Dezember 2023, Zahl: 852/2023, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister

Johannes Lenzhofer

	Unterzeichner	Gemeinde Dellach
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-05T16:34:58+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1465745386
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.gemeinde.dellach.at/Amtssignatur.1762.0.html	